Wiley. Ehrenmitgl. Dorp. 1. Aug. 1857.

Dorpater Magistrat

Plan

für die Organisation einer Armenpflege

in den

vereinten kirchlichen Gemeinden

der Stadt Dorpat.

(1857.)

Angefangen 3/1857.
Beendet

EEA RKV
Riiklik Ajaloo Kõrgarhiiv
F.nr. 995 M.nr. 1 S.nr. 604/

Wies. Ufn. Nr. Dorp. 1. Aug. 1857.

Dorpater Magistrat

für die Organ[illegible]menpflege

vereinten kir[illegible]nden

der Sta[illegible]t.

[illegible]/1857.

EAA.995.1.6041
Laenutus

H: Noora:A205

Laenutus
07.12.2018
Toivo Reitalu

EAA
Riiklik Ajaloo Keskarhiiv
F.nr. 995 Ni.nr. 1 S.kr. 6041

Inhalts-Uebersicht.

I. Allgemeine grundsätzliche Bestimmungen.

§ 1., Allgemeiner Zweck.
§ 2., Das zu erstrebende Ziel.
§ 3., Nothwendigkeit der Lokalkenntniß mit den Hülfsbedürftigen.
§ 4., Verwerflichkeit des Bettels.
§ 5., Verpflichtung der Verwandten der Armen.
§ 6., Unterstützung des Armen bei Arbeitsuchen.
§ 7., Verwendung der Arbeitsfähigen bei theilweiser Erwerbsfähigkeit.
§ 8., Unterstützung der Arbeitsfähigen durch Arbeitsgelegenheit.
§ 9., Gemeindemäßiger (kirchlicher) Charakter der Armenpflege.
§ 10., Verhältniß der gemeindemäßigen zur freiwilligen Wohlthätigkeit.
§ 11., Freiwilligkeit der Betheiligung.
§ 12., Nothwendigkeit einer entwickelungsfähigen Organisation.

II. Vorschläge zur Organisation.

§ 13., Uebersicht über die zu organisirenden Gebiete.
§ 14., Aufstellung von Armenpflegern.
§ 15., Eintheilung der Stadt in Bezirke.
§ 16., Aufgabe der Bezirksarmenpfleger.
§ 17., Verfahren derselben.
§ 18., 1., bei arbeitsunfähigen Armen.
§ 19., 2., bei Armen, die nur theilweise Erwerbsfähigkeit besitzen.
§ 20., 3., bei Arbeitslosen.
§ 21., 4., bei Arbeitsscheuen.
§ 22., 5., bei zeitweilig Kranken.
§ 23., 6., bei armen und verwahrlosten Kindern.
§ 24., 7., bei solchen, die durch plötzliche Unglücksfälle verarmt sind.
§ 25., Stellung der Pastoren.
§ 26., Stellung der prg. Helfer u. Helferinnen.
§ 27., Sonderung der verschiedenen freiwilligen Gebiete der Thätigkeit.
§ 28., 1. Die Arbeitsvertheilung unter einem Inspektor.
§ 29., 2. Die Verwaltung der Vorräthe.
3., Die Sparkasse (s. § 45.)
§ 30., 4. Die Krankenversorgung.
§ 31., 5. Die Armenschulen- und Häuser.
§ 32., 6. Die Sparvereinskasse.
§ 33., Beaufsichtigung.
§ 34., Leitung eines beschließenden Comités der Armenpfleger.
§ 35., Präsident und Secretair des Comités.
§ 36., Vollständigkeit der Einrichtungen.
§ 37., Rechnungsjahr.

III. Vorschläge zur Realisation.

§ 38., Stellung des Hülfsvereins zur neu organisirten Armenpflege.
§ 39., Zusammensetzung zwischen dem Vorstand des Hülfsvereins und dem Comité der Armenpfleger.
§ 40., Die einzelnen Bezirke. Plan der Stadt.
§ 41., Vertheilung und Verwendung der arbeitenden Personen.
§ 42., Beschaffung und Verwaltung der Geldmittel.
a. monatliche Beiträge der Vereinsmitglieder.
b. kirchliche Collecten.
c. Erlös der verkauften Arbeiten.
d. Zuschüsse aus der Zinskasse des Hülfsvereins.
e. Einzelne Gaben.
f. Verwaltung der Kasse.
§ 43., Vorschläge zur Regelung der Arbeitsvertheilung (§ 28.)
a. Arbeitsbegangenheiten.
b. Quartier u. Arbeitsfeld.
c. Nachweis für Arbeitsgelegenheit.
d. Arbeitsmaterial.
e. Thätigkeit des Inspektors.
§ 44. Vorschläge zur geregelten Verwaltung der Vorräthe.
a. Vorräthe des Hauses.
b. Beschaffung der Vorräthe: 1. Durch freie Beiträge. 2. Durch Ankauf.
c. Verwendung der Vorräthe: 1. als Almosen. 2. zum Verkauf. 3. als Arbeitsmaterial.
d. Verwaltung der Vorräthe durch den Inspektor und Hausvater.
e. Absatz der gefertigten Arbeiten.
f. Beaufsichtigung und Rechnungsstelle.
§ 45., Errichtung einer Sparkasse.
§ 46., Contrahirsystem der bisherigen Kasse.
§ 47. Communication mit der Armen-Verwaltung.
§ 48., Beseitigung des Landschen Bettels.

2

8.

Plan

für die Organisation einer Armenpflege in den vereinten kirchlichen Gemeinden der Stadt Dorpat.

R A H V U S A R H I I V

Ajalooarhiiv

Dokumentide kasutamisleht

Fondi nr 9 95 Nimistu nr 1 Säliku nr 604 1

Säliku nimetus

Kuupäev	Uurija nimi	Uurijakaardi nr	Dokumendi kasutamise eesmärk	Allkiri
10.12 2021	Riin	2328/5756	dipl. töö	

Plan

für die Organisation einer Armenpflege in den vereinten lutherischen Gemeinden der Stadt Dorpat.

I. Allgemeine grundsätzliche Bestimmungen.

§. 1.

Allgemeiner Zweck.

Jede gedeihliche, christliche Armenpflege hat allen Gemeindegliedern, welche an den dringendsten Lebensbedürfnissen Noth und Mangel leiden, zunächst in materieller Beziehung zu helfen; aber zugleich auch auf Hebung ihrer geistigen und sittlich-religiösen Zustände, deren Verfall häufig als Hauptursache ihrer Armuth anzusehen ist — hinzuwirken. (Anmerk. I.)

§. 2.

Das zu erstrebende Ziel.

Alle äußere Hülfsleistung muß das Ziel im Auge haben, den Armen in den Stand zu setzen, womöglich sich selbst zu helfen; es ist daher jede Art der Armenpflege zu vermeiden, welche, indem sie der äußeren Noth augenblicklich abhilft, die Armuth und Verdürftigkeit fördert und pflegt.

§. 3.

Nothwendigkeit der Bekanntschaft mit den Zuständen der Armen.

Soll die Hülfe in rascher und gründlicher Weise der Noth entgegenwirken, so setzt sie die genaue Bekanntschaft mit der Person und den Zuständen dessen, dem geholfen werden soll, wesentlich voraus.

§. 4.

Verwerflichkeit des Bettels.

Daher ist vor Allem das Bettelwesen und ungeordnete Almosengeben schlechterdings nicht zu gestatten, sowohl im Hinblick auf die Bettelnden, die sich dadurch an Müßiggang, Faulheit und Unsittlichkeit gewöhnen, als auch im Hinblick auf die Gebenden, die sich durch die Armen häufig nur von der augenblicklichen Noth befreien und immer gründlichen Hülfsleistung entziehen. (Vergl. übrigens §. 19 und §. 48.)

(Anm. I.) Insbesondere kann durch unsere Fürsorge und allgemeinen Einwirkung auf Zucht und Ordnung in häuslichen Familienleben, auf Fleiß und Ausdauer, auf Lebensgenuß und Haushaltung etc. hingearbeitet werden. (Vergl. §. 25.) Auch Verbreitung gemeinnütziger Schriften (Gemeinde-Bibliothek) kann nützen.

§ 5.

Verpflichtung der Verwandten der Armen.

Da auf Grund göttlicher und natürlicher Ordnung, innerhalb der allgemeinen Nächstenliebe auch besonders engere Kreise bestehen, so wird die freiwillige Armenpflege, besonders für bleibend mit ihrer Unterstützung eingetretener Armen die Nächststehenden (Verwandten des Armen) zur Hülfeleistung heranzuziehen suchen.

§ 6.

Beschäftigung des Armen bei Arbeitsunfähigen.

Unterstützung durch Almosen, oder Geschenke an Geld, Naturalien, Kleidern etc. darf nur wirklich durch Alter oder Krankheit arbeitsunfähigen Armen, oder solchen ertheilt werden, denen Arbeitskraft (Arm. 1.), oder Kenntnisse und Mittel zur Beschaffung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse.

§ 7.

Verwendung der Arbeitskraft bei theilweiser Erwerbsfähigkeit.

Im Fall einer nur theilweisen Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit (§ 6.) darf jedoch die Unterstützung nicht verabfolgt werden, ohne die vorhandene Arbeitskraft zu verwenden, und den Verwandten, wie es Noth thut, später zu belehren, wobei jedoch zu bemerken ist, daß die unverschuldeten Umstände, Lebens ein wichtiges ist, sondern die Unterstützung lieber als Geschenk für gänzlich und gut erfüllte Arbeit verabfolgt werden mag (1. u. Anm. 2.)

§ 8.

Unterstützung der Arbeitsfähigen durch Arbeitsgelegenheit.

Allen arbeitsfähigen Armen, die entweder aus Mangel an Arbeitsgelegenheit, oder aus Arbeitsscheu in Noth geraten sind, darf nur in der Art geholfen werden, daß man das fehlende Arbeit und Verdienst stiftet, den Anderen, aber angemessene Arbeit gewährt und die Ausführung derselben genau überwacht. (1. § 21. 2.)

§ 9.

Gemeindemäßiger Charakter der Armenpflege.

Soll nach obigen Grundsätzen der Armenarbeit erfolgreich entgegengewirkt werden, so kann dieses nicht durch Rasse, Heimathsberechtigung, Zugehörigkeit oder Steuer-Verwaltung aufgehoben, auf der Basis der politischen Gemeinde (Stadt Commune), welche bei ihrer faktischen Begrenzung der politischen Gemeinde (Landgemeinde) entspricht, zu erfolgen.

(Anmerk. 1.) z. B. in Folge zeitweiliger Theuerung, Hülfsbedürftigkeit, oder einzelner Kinder etc.

(Anmerk. 2.) Es ist hierbei zu bemerken, daß die dargebotene Gelegenheit zu Arbeit u. Verdienst der Art, daß der Armen statt des Unterstützungsbezuges, aus dieser Erfahrung eigene Stellung heraus, zu schaffen.

Dadurch soll aber – im Hinblick auf die vorerwähnten Verhältnisse nicht ausgeschlossen sein, auch verwandten Gliedern anderer Gemeinden und Confessionen, welche zu derselben politischen Gemeinde gehören, zu helfen, wo dieselben in Bezug auf die geistliche Hülfeleistung an ihre betreffende Landesherrn zu weisen sind.

§ 10.

Verhältniss der gemeindemässigen zur privaten Wohlthätigkeit.

Die ordnungsmässige, von der Gemeinde ausgehende Thätigkeit, schliesst die Privatwohlthätigkeit so lange sie in Uebereinstimmung mit obigen Grundsätzen geübt wird, nicht aus, sondern fordert sie sogar als ergänzendes Element (vergl. §. 26 u. 30.). – Nur muss in allen Fällen, wo die Uebergangung bezweckt ist, dass der, welcher man privatim hilft, auch die gemeindemässige oder öffentliche Hülfeleistung beanspruchen könnte, also mit Ausnahme der sogenannten verschämten, oder durch Armen von Organen der gemeindemässigen Armenpflege eine betreffende Anzeige gemacht werden.

§ 11.

Freiwilligkeit der Betheiligung.

Obgleich die Pflege der armen und verwaisten Glieder der Gemeinde ein wesentlicher Ausdruck ihres christlichen Lebens ist, so bleibt doch, auch bei der gemeindemässigen, christlichen Armenpflege, da Christus auf dem Prinzip, nicht des Gesetzes, sondern der Liebe ruht, – Freiwilligkeit der Betheiligung (sei es durch ideale Wirksamkeit oder materielle Beiträge) fortbestehender Grundsatz.

§ 12.

Nothwendigkeit einer entwickelungsfähigen Organisation.

Die christlich-gemeindemässige Armenpflege ist nicht denkbar ohne eine feste, geregelte Organisation, welche jedoch mit den thatsächlichen, lokalen Gemeindeverhältnissen in lebendiger Beziehung stehen und von innen heraus reformirungsmässig sich muss fortbilden können. —

II. Vorschläge zur Organisation.

§ 13.

Ueberblick über die zu organisirenden Gebiete.

Da bei jeder gegliederten Organisation mannichfaltige Gebiete der Thätigkeit sich gestalten, so werden auch bei einer organisirten, christlichen Armenpflege die verschiedenen begabten und gestellten Gemeindeglieder werden müssen, theils als Armenpfleger (§. 14–24.), theils als Fürsprecher für einzelne Thätigkeitsgebiete (§. 27–31.), theils als Helfer und Helferinnen (§. 26.) verwendet werden müssen, während die Pastoren als Lehrer und Vorsteher der Gemeinde eine §. 25 näher zu bezeichnende

vermittelnde Stellung einnehmen.

§. 14.

Anstellung von Armenpflegern.

Diejenigen männlichen Gemeindeglieder, welche sich, vor Gottes und Liebe gedrungen, freiwillig dazu bereit erklären, sich dem Dienste der Armen beständig zu widmen, werden als Armenpfleger angestellt, der Gemeinde als solche bekannt gemacht und ihrer Fürbitte empfohlen.

§. 15.

Eintheilung der Stadt in Bezirke.

Die Stadt ist in örtlich unterschiedene, in Rücksicht auf die Armenbevölkerung gleichmäßige Bezirke zu theilen, um in jedem derselben zwei Armenpfleger (von denen mindestens einer aus der Geistlichkeit ausfindig sein muß) als Bezirksarmenpfleger anzustellen.

§. 16.

Aufgabe der Bezirksarmenpfleger.

Die Hauptaufgabe der Bezirks-Armenpfleger ist: den Zustand der Armen, die sich bei ihnen melden, oder von andern gemeldet werden, in materieller und sittlich-religiöser Beziehung möglichst genau zu untersuchen, den Thatbestand festzustellen, und in Erfahrung zu bringen, was sie selbst leisten und zu ihrem Unterhalte sich erwerben können, was sie an fremder Hilfe etwa schon haben oder bekommen und was sie bedürfen.

§. 17.

Verfahren derselben.

Durch die Untersuchung des Thatbestandes wird sich für das weitere Verfahren der Armenpfleger eine wesentliche Unterscheidung herausstellen, je nachdem der ermittelten Armen entweder:

1., wirklich Einige und arbeitsunfähige Armen sind;
2., solche, die nur theilweise Erwerbsfähigkeit haben, oder
3., Arbeitslose, aber arbeitsfähige und willige,
4., Arbeitsscheue. (Landstreicher, vagabundirende Bettler.)
5., zeitweilig Kranke,
6., Kinder verwaister Eltern, oder Waisen,
7., durch glückliche Umstände unverschuldet Verarmte.

§. 18.

Verfahren der Armenpflege.

1. bei arbeitsunfähigen Armen

ad. 1., In Bezug auf die durch Alter und Gebrechen oder Krankheit arbeitsunfähigen Armen, hat der Armenpfleger zuerst den Versuch zu machen, die etwa vorhandenen Verwandten, als die von Gott bezeichneten

unter natürlichen Vorpflegern solcher Armen zur Nächstenliebe im engeren Sinne anzuhalten (§ 6), – sodann wird es auch möglich, die Armen in Armenhäusern, oder bei armen Familien unterzubringen, die für die Pflege etwas bezahlt erhalten; und erst als letztes Nothhilfsmittel sind direkte Unterstützungen zukommen zu lassen.

§ 19.

2. bei Armen, die nur eine theilweise Erwerbsfähigkeit besitzen.

ad 2. In Bezug auf diejenigen Armen, welche eine nur theilweise Erwerbsfähigkeit besitzen, muß es die Aufgabe der Armenpfleger sein, durch Vermittelung des Inspektorats der Arbeitsverteilung (s. § 28. 43.) die vorhandene Arbeitskraft so allem zu verwenden, nach Möglichkeit auf Hebung der Arbeitsfähigkeit und Erwerbsmittel zielende Einwirkungen und nur unter Erfüllung dieser Voraussetzungen es nöthig (gemäß § 8.) direkte Unterstützung eintreten zu lassen.

§ 20.

3. bei Arbeitslosen.

ad 3. Die Arbeitslosen, die arbeiten wollen, denen aber Arbeitsgelegenheit fehlt, sind an die betreffenden Organe der Fürsorge für Arbeitsverteilung (an das Inspektorat, oder dessen Gehülfen) zu weisen. (§ 28. 43.)

§ 21.

4. bei Arbeitsscheuen.

ad 4. In Betreff der wirklich Arbeitsscheuen, wie z. B. der Vagabunden, Landstreicher, Säufer und der meisten Bettler etc. hat der Armenpfleger den Versuch zu machen, sie theils durch Ermahnung, theils durch Androhung der Entziehung jeglicher Unterstützung zur Arbeit zu vermögen, – so lange nicht durch Errichtung eines Arbeitshauses ein Rettungsmittel auch für die heilsame Erziehung dieser Klasse der Armen dargeboten wird. Auch erscheint es zweckmäßig in solchen Fällen, nach geschehener Besprechung mit dem Armenpfleger-Comité (§ 33.) der Polizei Anzeige zu machen, um die fortwährend sich der Arbeit entziehenden dazu nöthigenfalls zu zwingen.

§ 22.

5. bei zeitweilig Kranken.

ad 5. Den zeitweilig Kranken muß die ihnen nothwendige Pflege, wo sie dieselben nicht selbst zu bezahlen vermögen, wo möglich und am billigsten durch unbemittelte, wohlhabende Familien besorgt werden. (s. darüber unten § 30.)

§ 23.

6. bei armen und verwahrlosten Kindern.

ad 6. Kinder verarmter Eltern müssen, wenn sie unfähig, verwahrlost, oder gar bettelnd gefunden werden, in geistiger und sittlicher Pflege genommen und in die verwaisten, oder auch zu verwaisenden Armen-

anstellen und Schulen gebracht werden. Den Eltern ist, wenn sie darauf nicht eingehen wollen, eventuell jegliche Unterstützung zu entziehen.

§. 24.

7., bei solchen, die durch plötzliche Unglücksfälle verarmt sind.

ad. 7. In Betreff der durch plötzliche Unglücksfälle Verarmten hat der Armenpfleger durch Unterstützung, insbesondere durch Collecten die Wiedererlangung ihrer Lebensmittel zu ermöglichen.

§. 25.

Stellung der Pastoren.

Die Pastoren, oder überhaupt alle ordinirten Träger des geistlichen Amtes an der Gemeinde können nicht als Armenpfleger angestellt werden, sondern nehmen insofern eine vermittelnde Stellung ein, als sie mitunter die Armen, die bei ihnen sich melden oder gemeldet werden, an die betreffenden Bezirksarmenpfleger weisen; oder aber von diesen wegen etwa nothwendiger, seelsorgerischer Thätigkeit einzuschreiten ersucht werden. (Anmerk. 1.)

§. 26.

Stellung der sogenannten Helfer und Helferinnen.

Außer den genannten Bezirksarmenpflegern werden männliche und weibliche Gemeindeglieder, welche sich etwa freiwillig erbieten, als Helfer und Helferinnen für die Beaufsichtigung einzelner armen Familien (die ihnen zugewiesen werden) oder für die Pflege der Kranken (s. o. §. 22 u. §. 30.), oder auch in dem folgenden (§. 27–32) näher zu specificirenden, sonstig naherliegenden Gebieten der Thätigkeit verwendet werden.

§. 27.

Sonderung der verschieden sachlichen Gebiete der Thätigkeit.

Unter den verschiedenen, sachlichen Gebieten der Thätigkeit für die Armen sind als besonders wichtige Zweige hervorzuheben und zur Theil einer gesonderten Inspection und Verwaltung zu unterstellen:

1., die gesammte Arbeitsvertheilung und Aufsicht über die Arbeitsgelegenheit;
2., die Herbeischaffung, Verwaltung und Verwendung der Naturalien, Vorräthe und fertiger Arbeiten;
3., die Sparkasse, als Präventivmittel gegen die Armuth;
4., das Gebiet der Krankenversorgung;
5., die Armenschulen und Armenhäuser;
6., die zum Betriebe dieser Armenpflege nöthige Separatkasse.

§. 28.

1., Die Arbeitsvertheilung (unter einem Inspector).

ad 1., Für das Gebiet der Arbeitsvertheilung und Aufsicht über die Arbeit

Anmerk 1. Aufliegt es außerdem der Gebiet die Sorge für die verschämten Armen anzusehen.

beitsgelegenheit ist ein Inspektor anzustellen, welcher mit einer zu verwendenden Arbeitsmannschaft zu beschäftigen, den Arbeitsgelegenheit zu beschaffen, die Arbeitsvertheilung an die ihm zugewiesenen (§. 43.) Armen zu vermitteln und zu überwachen hat. Zur Durchführung dieser großen und weitverzweigten Aufgabe sind demselben männliche und weibliche Gemeindeglieder, die sich dazu qualifiziren, als Helfer und Helferinnen beizugeben. (s. u. §. 43.)

§. 29.

2.) Verwaltung der Vorräthe (unter einem Inspector.)

ad 2.) Für die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung von Naturalien und Vorräthen, welche theils als Arbeitsmaterial, theils zur Vertheilung als Almosen, theils in Zeiten der Noth zum Detail-Verkauf für die Armen verwendet werden können, – sowie endlich behufs des Vertriebs und Absatzes der durch die Armen gefertigten Arbeiten – ist ebenfalls ein Inspektor anzustellen, welcher mit Hinzuziehung zum Helfen und Helferinnen (s. u. §. 44.) besonders dafür zu sorgen hat, daß ein Vorrath hergestellt, für billige Preise, oder durch Geschenke Noth-erleichterte beschafft und in Zeiten der Theuerung den Armen billiger verkauft werden können. (s. u. §. 44.)

3. Die Sparkasse.

ad. 3.) Über die Sparkasse s. u. §. 45.

§. 30.

4. Die Krankenversorgung.

ad 4. In Bezug auf die Krankenversorgung erscheint es im Hinblick auf die umfassenden Einrichtungen der hiesigen Kliniken und Hospitäler nicht nothwendig, noch besondere Inspektor anzustellen, sondern es haben sich die einzelnen Bezirksarmenpfleger dort, wo Pflege oder Versorgung der Kranken mit Nahrungsmitteln, insbesondere Krankenspeisen und Arzeneien (Anmerk 1.), nöthig ist, an die möglichst nahe wohnenden Familien (besonders der Helfer und Helferinnen) mit der Bitte um Hilfe zu wenden. Wo diese aber ihr Versorgen nicht über materielle Hilfe und temporäre Aufsicht ausdehnen können, müßten die etwa nöthigen Krankenpflegerinnen möglichst aus den Armen selbst (den Hausgenossen oder Nachbarn des Kranken) angenommen werden.

§. 31.

5.) Die Armenschulen.

ad. 5. In Betreff der Armenschulen- und Häuser sind die unter der Direktion des Hülfsvereins schon bestehenden zu benutzen, insbesondere aber müßte auf Gründung einer bisher noch nicht vorhandenen Freischule für arme Kinder hingearbeitet werden.

Anmerk 1. Die hiesigen Herren Apotheker haben sich freiwillig erboten, die Arzeneien für solche bemittelte Armen 50 Prozent billiger zu berechnen, als die Arzeneitaxe gestattet.

§. 32.

6. Die Separatkasse.

ad 6 Die zum Betriebe der vorgeschlagenen Armenpflege sich bildende Separatkasse ist der Verwaltung eines Cassaführers zu unterstellen, welcher nur auf besondere Anweisungen (sei es des Directors des Hülfsvereins, sei es der Pfarrer) der Armenpfleger oder Inspectoren (§. 21. 28.) die zum Bedarfe nöthigen Gelder zu verabfolgen hat. (Über die Controlle s. u. §. 39.)

§. 33.

Buchführung.

Die Armenpfleger sowohl, als die §. 27 u. 28 genannten Inspectoren und der Cassaführer (§. 32.) sind verpflichtet über die ihnen zugewiesenen Gebiete genau Buch zu führen, insbesondere über Verwendung der ihnen anvertrauten Mittel in Geld oder Naturalien, sowie über den Stabstand der Armenverhältnisse und über die Personen, denen geholfen worden ist. (s. u. §. 35.)

§. 34.

Comite für Armenpflege.

Die Bezirksarmenpfleger in Verbindung mit den beiden Inspectoren (§. 27. 28.), dem Cassaführer (§. 32.), der Pfarrern der hiesigen Gemeinden und dem Director des Hülfsvereins bilden zusammen ein Comite, welches zur näheren Besprechung über die gemachten Erfahrungen und die etwa nothwendigen Veränderungen in diesem Gebiete, sich wenigstens einmal monatlich zu versammeln hat. — Behufs des Beschlusses es erfordert, hat sich das Comite durch Wahl neuer Armenpfleger, eines Cassaführers oder der Inspectoren aus der Gemeinde zu ergänzen. Jeder von zu wählende muß 2/3 der Stimmen des Comite für sich haben.

§. 35.

Präsident und Secretär des Comités.

Dieses Comite wählt ferner aus seiner Mitte einen Präsidenten, welcher die etwa nothwendigen außerordentlichen Sitzungen zu berufen und die Besprechungen zu leiten hat; und einen Secretairen, welcher die wichtigsten Resultate der Besprechungen, jenen die durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse protokollarisch zu verzeichnen und auf der Basis der Notizbücher der einzelnen Bezirksarmenpfleger eine fortlaufende Generalübersicht zusammenzustellen hat. (Anm. 1.)

Anmerk. 1. Der Secretair hat nach dem Schluß der Sitzung und vor neue Zusammenkunft Notizbücher der einzelnen Bezirksarmenpfleger und Notizen zusammenzustellen, um in einem eigentlichen Tage angefertigten Berichte zusammenzustellen, in welchem nicht nur über Ausgabe und Einnahme Rechnung zu geben, sondern auch wenigstens mit alphabetischer Ordnung über die Personen, welche Hülfe empfangen haben, sowie über das Ausscheiden derselben, sei es durch Auffinden

§. 36.

Vollständigkeit der Comitesitzungen.

Zu einer vollständigen Comitesitzung muß wenigstens die Hälfte der Armenpfleger zugegen sein, so daß auf jeden Bezirk wenigstens einer da ist, um derselben zu repräsentiren. (Anmerk. 2.)

§. 37.

Rechenschaft.

Am Anfang eines jeden Jahres müssen die Einnahmen, die im verflossenen Jahre gemacht worden sind, die erzielten Resultate und Leistungen, sowie die bestehenden Ausgaben und Einnahmen der Gemeinde in einem Rechenschaftsbericht bekannt gemacht werden. (s. u. §. 39.)

III. Vorschläge zur Realisation des obigen Planes.

§. 38.

Stellung des Hülfsvereins zur neu organisirten (gemeindemäßigen) Armenpflege.

Obgleich nach den obigen, prinzipiellen (§§ 1–12.) und organisirenden (§§ 13–37.) Bestimmungen eine christlich-kirchliche Armenpflege, gemeindemäßig hergestellt soll, so läßt sich doch kaum, wo eine solche bisher noch nicht bestanden, dieselbe mit Einem Male ohne einen Anschluß an das Bestehende und historisch Gewordene.

Der Hülfsverein ist aber zunächst das bestehende Organ, mittelst dessen die christlichen Gemeinden unserer Stadt seit 34 Jahren sich Bedürfnisse nach Armenpflege, wenn auch in ungenügender Weise, zu befriedigen suchten. Dem Hülfsverein wird also zunächst die Einleitung und Durchführung jener organisirten Armenpflege anzugehen haben.

Auf Grund des in §. 2. (vergl. §. 20.) der Statuten des Hülfsvereins ausgesprochenen Zweckes desselben, den Zufluß aller Armen, Kranken und Arbeitslosen die nothwendigen Lebensbedürfnisse und Erwerbsmittel darzureichen und der Bettelei durch alle gesetzlichen Mittel entgegenzuwirken werden soll, erscheint es zunächst als selbstverständlich, daß der Hülfsverein dieser seiner Hauptaufgabe wieder ernstlich in die Hand nehme. Zur Durchführung desselben hat aber erfahrungsmäßig (Anm. 3.) die bisherige Thätigkeit der beiden Armenärzte (§. 9. d. St.) und des Frauenvereins (§ 20 d. St.) nicht ausgereicht. Das Bedürfniß einer einheitlich geordneten Arbeit hat sich dringend geltend gemacht. Dieses soll nun durch den oben entworfenen Organisationsplan angebahnt werden.

Die Verwirklichung desselben muß also fürs Erste als eine Fortsetzung der Thätigkeit des Hülfsvereins auf Grund der §§ 2 u. 20 seiner Statuten von diesem selbst in die Hand genommen werden, so jedoch, daß Aufsicht der Armen, sei es durch sich, sei es durch Veränderung der Lösung der Aufgabe zu verhüten wäre.

Anmerk. 2. Wenn ein Armenpfleger zur Sitzung zu kommen verhindert ist, so hat er dafür zu sorgen, daß sein Notizbuch zum Protokoll der obigen Einzelnen seinen Collegen mitgegeben werde.

Anmerk. 3. Vergleiche darüber die Protokolle vom Jahre 1846, wo beschlossen wurde, diese Arbeit der Thätigkeit wegen der Mangelhaftigkeit der Ausführung und wegen ungenügender Mittel ganz fallen zu lassen.

daß die in diesem neuen Entwurf aufgestellten Bestimmungen einer wohlthätigen gemeindemäßig sich gestaltenden Armenpflege besonders im Auge behalten und wirksamst angebahnt werden. Zu diesem Zwecke hat sich der Hülfsverein, um einen bezweckten Uebergang von seiner privaten zur öffentlich gemeindlichen Thätigkeit zu verwirklichen, vor allen Dingen an die Gutsgesetzten Vertreter der Gemeinden, – an ihre Aeltesten und Heiligen – gewandt und schon durch Hinzuziehung derselben zu den Directionssitzungen (gemäß Beschluß vom 19. Dec. 1866) eine gemeindemäßige Armenpflege anbahnen wollen. Die Pastoren der hiesigen deutschen Stadt-Gemeinden werden aus diesen ihren Gemeinden selber im Hülfsverein die arbeitenden Kräfte beschaffen, mit denen die Ausführung jenes Planes, unter Leitung und Garantie der Direction des Hülfsvereins, – versucht werden soll. – Wenn sich die Sache bewährt, wenn sie thatsächlich als eine Gemeindethätigkeit sich wird erweisen und das öffentliche Vertrauen erwerben haben, dann erst dürfte es vielleicht möglich und wünschenswerth sein, daß dieses Gebiet der Thätigkeit des Hülfsvereins von der Gemeinde als solcher in die Hand genommen und vom Hülfsverein abgesondert wäre, welchem sodann nur noch die Leitung der gewählten Vorstehern und die Verwaltung des bezüglichen Geldvermögens übertragen bliebe.

§. 39.

Zusammenhang zwischen der Direction des Hülfs-Vereins und dem Comite der Armenpflege.

Um der stetigen Zusammenfassung zwischen dem Comité der Armenpflege (§. 34.) und der Direction des Hülfsvereins zu regeliren und zu erhalten, wird einerseits der Director des Hülfsvereins als stehendes Glied jenem Comite zugezählt (§. 34.), andererseits müssen zwei durch Wahl von Seiten des Comité's des Hülfsvereins zu bezeichnende Glieder jenes Comité's als die statutenmäßig (vgl. §. 9.) vorgeschriebenen, Armencuratoren, als Beisitzer und außerdem auch die beiden Inspectoren (§. 27. 28) und der Cassaführer (§. 32.) als stehende Glieder der Directionssitzungen zu beiziehen.

Ferner wird die Direction des Hülfsvereins in ihren Rechenschaftsberichten auch die Leistungen des Comité's der Armenpflege (§. 37.) aufzunehmen und der gesetzlich vorgeschriebenen (§. 8. d. Stat.) Centralen der jährlich zu erstattenden „Revisionen" zu unterstellen haben.

§. 40.

Die einzelnen Stadtbezirke.

Die Stadt ist (zur Ausführung von §. 15) in folgende 12 Bezirke einzutheilen

Im ersten Stadttheil III Bezirke:

I. Bezirk: Von der insulaer'schen Gutsgrenze bis zur neuen Straße (exclus.)

II. Bezirk: Von der neuen Straße (inclus.) bis zur Lotenischen Straße (exclus.)

III. Bezirk: Von der Lotenischen Straße (inclus.) bis zur Lauffschen Straße (exclus.)

Im zweiten Stadttheil IV Bezirke:

IV. Bezirk: Von der Marienhof-Rigaschen Pforte, der ganze Berg bis zur Carlowaschen Straße (exclus.)

V. Bezirk: Von der Carlowaschen Straße (inclus.) bis zur Alexanderstraße (excl.)

VI. Bezirk: Von der Alexanderstrasse (excl.) bis zur Markt (Dreik.) Strasse (inclusive.)
VII. Bezirk: Von der Markt- (Dreik.) Strasse (excl.) bis zum Embach.

Im dritten Stadttheil V Bezirke:

VIII. Bezirk: Von der (Tama'schen) Stadtwiesenreihe bis zur Lindenstrasse (inclus.)
IX. Bezirks Von der Lindenstrasse (exclus.) bis zur Rathshof (Rathsh.) Strasse (incl.)
X. Bezirk: Von der Rathshofsstrasse (exclus.) bis zur Peterburgerstrasse (Holzbrücke inclus.)
XI. Bezirk: Von der Peterburgerstr. u. Holzbrücke (exclus.) bis zur Sandstrasse (exclus.)
XII. Bezirk: Von der Sandstrasse (inclus.) bis zur Rathshofschen Stadtgrenze.

Vorzuschlagende Gesammtnamen.

I., Erster Techelfer'scher Bezirk.
II., Zweiter Techelfer'scher Bezirk.
III., Mittel-Bezirk
IV., Berg-Bezirk
V., Carlowa'scher Bezirk
VI., Drechsteppen-Bezirk
VII., Südlicher Embach-Bezirk (oder Reinhold'scher Bezirk)
VIII., (Erster) Tama'scher Bezirk
IX., (Zweiter) Tama'scher Bezirk (oder nördlicher Embach-Bezirk)
X., Peterburger Bezirk
XI., Malzmühlenteich-Bezirk
XII., Rathshof'scher Bezirk (oder Armenhaus-Bezirk?)

Plan der Stadt.

Zur Erleichterung der Orientirung des Publikums ist ein Plan der Stadt Dorpat zu lithographiren und durch den Buchhandel zu verkaufen. Die Bezirke werden durch unterscheidende Farbengrenzen und Farben bezeichnet sein. Alljährlich ist in Zusammenhange mit dem Rechenschaftsbericht des Hülfsvereins ein Verzeichniß der Armenpfleger nebst Angabe ihrer Wohnung und ihres Bezirks zu veröffentlichen, damit das Publikum die bettelnden, oder sonst bei ihnen vorsprechenden Armen ohne Mühe an diejenigen Armenpfleger weisen könne, in deren Bezirk jene Armen zu wohnen erklären.

§ 41.

Vertheilung und Verwendung der arbeitenden Personen.

Die arbeitenden Kräfte, welche theils durch persönliche, theils durch öffentliche Aufforderung der Pastoren von der Kanzel und der Gemeinden sich bereit gezeigt haben, auf dem Gebiete der Armenpflege thätig zu sein, sind zu verwenden:

A. Als Bezirksarmenpfleger:

für den I Bezirk:
" " II "
" " III "
" " IV "
" " V "
" " VI "
" " VII "

VI. Bezirk: Von der Alexanderstrasse (excl.) bis zur Markt (Breit.) Strasse (inclusive.)
VII. Bezirk: Von der Markt- (Breit.) Strasse (excl.) bis zum Embach.

Im dritten Stadttheil V Bezirke:

VIII. Bezirk: Von der (Tama'schen) Stadtmühlenbrücke bis zur Lindenstrasse (inclus.)
IX. Bezirk: Von der Lindenstrasse (exclus.) bis zur Rathshof- (Salhof-) Strasse (incl.)
X. Bezirk: Von der Rathshofsstrasse (exclus.) bis zur Petersburgerstrasse (Holzbrücke inclus.)
XI. Bezirk: Von der Petersburgerstr. u. Holzbrücke (exclus.) bis zur Sandstrasse (exclus.)
XII. Bezirk: Von der Sandstrasse (inclus.) bis zur Rathshofschen Stadtgrenze.

Vorzuschlagende Gesammtnamen.

I., Erster Techelfer'scher Bezirk.
II., Zweiter Techelfer'scher Bezirk.
III., Mittel-Bezirk
IV., Berg-Bezirk
V., Carlowa'scher Bezirk
VI., Drechsstrasser-Bezirk
VII., Südlicher Embach-Bezirk (oder Reinhold'scher Bezirk)
VIII., (Erster) Tama'scher Bezirk
IX., (Zweiter) Tama'scher Bezirk (oder nördlicher Embach-Bezirk)
X., Petersburger Bezirk
XI., Malzmühlenteich-Bezirk
XII., Rathshof'scher Bezirk (oder Armenhaus-Bezirk?)

Plan der Stadt.

Zur Erleichterung der Orientirung des Publikums ist ein Plan der Stadt Dorpat zu lithographiren und durch den Buchhandel zu verkaufen. Die Bezirke werden durch unterscheidende Farbengrenzen und Farben bezeichnet sein. Allhierfür ist in Zusammenhange mit dem Rechenschaftsbericht des Hülfsvereins ein Verzeichniss der Armenpfleger nebst Angabe ihrer Wohnung und ihres Bezirks zu veröffentlichen, damit das Publikum die Bettelnden, oder sonst bei ihm vorsprechenden Armen ohne Mühe an diejenigen Armenpfleger weisen kann, in deren Bezirk jene Armen zu wohnen erklären.

§ 41.

Vertheilung und Verwendung der arbeitenden Personen.

Die arbeitenden Kräfte, welche theils durch persönliche, theils durch öffentliche Aufforderung der Pastoren von der Kanzel und der Gemeinden sich bereit gezeigt haben, auf dem Gebiete der Armenpflege thätig zu sein, sind zu verwenden:

A. Als Bezirksarmenpfleger:

für den I Bezirk:
" " II "
" " III "
" " IV "
" " V "
" " VI "
" " VII "

für den VIII Bezirk:
IX "
X "
XI "
XII "

B. Als Helfer (§. 26) und Helferinnen:

C. Als Inspectoren.

I. Der Arbeitsvertheilung:
Helfer:
Helferinnen:

II. Der Naturalien und sonstigen Arbeiten:

Helfer: Geschäftsführer
Helferinnen:

D. Als Cassaführer: Herr Kaufmann Walter
(auch zur Errichtung einer Sparkasse (s. §. 45.)

§. 42.

Beschaffung und Verwaltung der Geldmittel.

Was die Geldmittel zum Unterhalt der Armenpflege (s. §. 32.) betrifft, so wird von denselben zu beschaffen:

a. Monatliche Kopfsammlungen.

Zweck a.) durch monatliche Collecten von beständigen Armen-Gaben (Kopfsammlungen), welche, statt der zum vorwegfallen Almosengeben bisher verwendeten Geldsammlung von den Haushaltungen (u. Einzelnen) welche sich nach geschehener Aufforderung der Pastoren dazu bereit erklärt haben, eingesammelt sind durch die Kustos der drei Gemeinden Dorpats. Dazu sind zur Erreichung genauer Controlle betreffende Bücher einzurichten, von den Gebern ihre Gaben selbst verzeichnet werden, – wobei es sich von selbst versteht, daß es mit Dank angenommen wird, wenn

Ja.

Jemand jährlich für alle 12 Monate des Jahres zusammen und auf einmal seinen Beitrag geben will.

b. Kirchliche Collecten:

Theil b. Durch diese Collecten, soweit dieselben zulässig und gesetzlich erlaubt sind.

c. Erlös der Arbeiter:

Theil c. Durch den Erlös der verbrauchten Arbeiter und die etwaigen Mittel der der Armen. (s. § 43, b; 44, E.)

d. Zuschüsse aus der Hauptkasse des Hülfsvereins.

Theil d. Durch Zuschüsse aus der Hauptkasse des Hülfsvereins, indem die bisherigen Ausgaben (an den Armencurator und Frauenverein) für dieses Gebiet auf dem Gebiete der neu organisirten Armenpflege verwendet werden können.

e. einzelne Gaben.

Theil e. Durch einzelne einmalige Gaben, Geschenke oder außerordentliche Einnahmen (durch Concerte, Verlosungen etc.)

f. Verwaltung der Casse.

f. Die Verwaltung der in dieser Weise sich bildenden Sparcasse übernimmt der Herr Cardinal Walter und unterwirft die in dieser Einzahlung genau zu führenden Rechnungen (s. § 22.) am Schluß 3 des Jahres der Controlle durch die Vorsteher des Hülfsvereins (s. § 39.) Diese Casse dient nicht blos zur direkten Verwendung der Almosen durch die Armenpfleger, sondern insbesondere auch für die Beschaffung des Arbeitsmaterials, der Werkzeuge und für die Arbeitslösung (s. § 39.)

§ 43.

Vorschläge zur Regelung der Arbeitsvertheilung.

In Bezug auf die Arbeitsvertheilung und begleitende Arbeitsgelegenheit muß sich das, was unter hiesigen, localen Verhältnissen zweckmäßig erscheint, erst allmählig heraus stellen. So kann deßhalb nur andeutungsweise das hervorgehoben werden, was zur Realisirung dieses wichtigen Zweiges der Thätigkeit zunächst nöthig wäre.

a. Arbeitsgegenstände.

a. Als Gegenstände für Beschäftigung und Arbeit sind zu nennen:

1. Bei Weibern: Das Spinnen, Stricken, Nähen, Schneiden, Waschen.
2. Bei Männern: Das Holzspalten und Klein sägen des Holzes, das Strohbesenbinden, Verwenden bei öffentlichen Arbeiten, Gartenpflanzen (in Gärten) etc.
3. Für beide Geschlechter, besonders auch Alte: Federzupfen, Matten- und Korbflechten.

b. Arbeits- (Quartier-) Haus.

b. Der Ort der Arbeit wird in der Regel nach den bisherigen Erfahrungen die eigene Wohnung der Armen sein. Da aber bei der vielfach kurzdauernden und ungeregelten Wohnungen die häusliche Beschäftigung oft nicht möglich, und eine Beaufsichtigung der Arbeit sehr erschwert ist, so wäre darauf hinzuwirken, daß baldmöglichst mit dem sogenannten Schultz'schen Hause, (das jetzt vereinsamt ist) ein Quartierhaus, mit einem dazu bestimmten

Ar-

Arbeitssaal eingerichtet werden. Vielleicht kann in demselben auch eine Kochküche für solche Wöchnerinnen, die zu Hause nicht warten können eingerichtet werden. Ueber Einrichtung und Anordnung eines solchen Hauses, sowie über Art und Gewicht der Aufnahme armer Familien in dasselbe müsste ein specieller Katasten (Anm. 1.) eingerichtet werden von zu gestellender Inspektor in Verbindung mit dem Frauenkomitee des Hülfsvereins. – In diesem Hause müsste ein zuverlässiger Mann mit Familie zur Aufsicht angestellt sein, welcher daselbst seine Wohnung hat. Durch denselben wäre auch

c. Nachweis für Arbeitsgelegenheit.

c. Der Nachweis für Arbeitsgelegenheit in der Stadt, ausgeführt oder unentgeltlich, sei es für Holzspalten und Sägen, sei es für Straßenreinigung, Gartenarbeit, Handlangerdienste oder Klassen arbeitender Personen betrifft, würde bei dem Aufsicht des Quartierhauses verbleiben; so daß dieser bei vorkommenden Fällen, wo unbeschäftigte Arbeiter sich finden, oder von den Armenpflegern hier zugeschickt werden sollten, dieselben an die betreffenden Personen, welche die Arbeit besorgt haben, weisen kann. Um diese Art der Beschäftigung in den Häusern zu unterstützen, wäre es wünschenswerth, daß die betreffenden Werkzeuge (besonders zum Holzspalten und Sägen, zum Straßenreinigen, zur Gartenarbeit) angeschafft und vorräthig gehalten werden.

d. Arbeitsmaterial.

d. Die Materialien und alle derartigen Hülfsmittel der Arbeit, welche in Naturalien bestehen, sind von demjenigen zu verpreisen, welcher als Inspektor oder dessen Stellvertreter die Vorräthe unter seiner Hand hat. Sowohl aus diesem Grunde, als wegen des Ablaufes der fertigen Arbeiten (§. 44. 2.) ist eine stete Kommunication und Verständigung zwischen den beiden Inspektoren durchaus nothwendig.

e. Aufgabe des Inspectors.

e. Der Inspektor der Arbeitsvertheilung (§. 28.) hat zunächst nur die Oberaufsicht über dieses ganze Geschäft und die Aufgabe, dasselbe mehr und mehr zu organisiren und zu regeln. Die praktische Durchführung im Einzelnen, besonders die Arbeitsvertheilung an diejenigen arbeitsfähigen Armen, welche von den Armenpflegern an den Inspektor gewiesen werden, – ist Sache Ersten (so lange ein Arbeits- und Quartierhaus nicht existirt) in die Hand solcher Frauen zu legen, die auf diesem Gebiete schon bisher thätig gewesen sind und sich Erfahrungen gesammelt haben. – Diese haben über die Personen, denen Arbeit zugegeben worden, sowie über die Arbeitsbücher und über die dem Inspektor der Vorräthe abzuliefernden fertigen Arbeiten genau Buch zu führen, damit am Jahresschlusse eine vollständige Uebersicht von der Gesammtarbeitsvertheilung zusammengestellt und eingeliefert werden kann.

Anmerk. 1. Das Quartierhaus in Kassel wäre zu diesem Zweck in Anspruch zu nehmen und die dort gemachten Erfahrungen zu berücksichtigen.

§. 44.

Vorschläge zur geregelten Verwaltung der Vorräthe.

Um sowohl die Sammlung und Aufbewahrung, als auch die Verwaltung der Aufgedrückten, die für die Armenpflege in verschiedener Beziehung nothwendig erscheinen, zu ermöglichen ist

a. Vorrathshaus.

a. ein Vorrathshaus zu errichten, – wo möglich im Hofe des von der Schulbehörde dem Hilfsverein geschenkten Hauses durch Ausbau der Nebengebäude desselben. – Eine Scheune (Alenter) zum Aufbewahren von Getreide (Roggen, Gerste, Mehl, Grütze, Erbsen etc.); verschiedenen Artikelmaterialien (Stärke, Seife, Wolle etc.) und den schon gefertigten Arbeiten; sodann ein Holzschauer unter Dach, sowie endlich ein Keller für Gemüse und Kartoffeln wäre nothwendig. Da aber bei jenem Hause ein Keller nicht eingerichtet ist, so könnte derselbe bei der Marienhütte eingerichtet und der Aufsicht des dortigen Oberwarmen der Art unterstellt werden, daß der Inspector des Vorrathshauses oder dessen Geschäftsführer durch Zettel die betreffenden Armen, denen etwas zu verabfolgen ist, an Denselben weisen kann.

NB. Sollte das Erste ein solches Vorrathshaus noch nicht gebaut werden können, so müßte eine dazu geeignete Localität bis auf Weiteres gemietet werden, – da die Organisation der Armenpflege auf diesem Plane anders nicht durchgeführt werden kann.

b. Beschaffung der Vorräthe.

b. zu beschaffen sind die Vorräthe an Rohproducten:

1. Durch freie Beiträge.

1. Durch Naturalbeiträge solcher Glieder der Gemeinde, oder des Hilfsvereins, welche freiwillig, statt der Geldbeiträge dieselben zum Ersatz bringen.

2. Durch Aufkauf.

2. Durch Einkauf en gros in billigeren Zeiten, je nach dem erforderlichen Bedarf, fallenden Bedarfs und den vorhandenen Mitteln.

c. Verwendung derselben.

c. zu verwenden sind dieselben:

1. als Almosen.

1. als Almosen zur Vertheilung unter die jenigen Armen, welche mit besonderen Zetteln von den betreffenden Armenpflegern ihres Bezirks zum Empfang gewisser Gaben versehen sind. – (Die Armenpfleger dürfen ihrerseits in Ertheilung von solchen Zetteln nicht weiter gehen, als sie durch Anweisungen von Seiten des Directors des Hilfsvereins oder der Pastoren dazu bevollmächtigt sind.)

2. Zum Verkauf.

2. zum Verkauf an die Armen in Zeiten der Theuerung; aber auch dann nur an solche, welche von der Armenpflegerei als besonders bedürftig durch Zettel bezeichnet sind, oder welche vom Director der Sparkasse (s. u. §. 45.) eine betreffende Anweisung erhalten haben, um für das von dort ihnen ausgezahlende Geld Naturalien zuzuwenden.

3. als Arbeitsmaterial.

3. zur Verwendung für die Arbeit (s. u. §. 43. d.)

d., Verwaltung derselben durch den Inspector und Geschäftsführer.

d., die Verwaltung der Vorräthe ist dem Inspector (s. § 39.) übertragen, welchem besonders zum Zweck des Ankaufs und Verkaufs, sowie der regelmäßigen Buchführung ein Geschäftsführer (s. § 44. c. 2.) beigegeben ist. Derselbe übernimmt auch die Aufbewahrung der Vorräthe in dem Hauptlager des Vorraths-Hauses; zum Zweck über der Almosenvertheilung könnte er dem Aufseher des Quartierhauses (s. o. § 43. b.) Kleinere Quantitäten als Ueberlager anvertrauen, damit dieser gegen Zettel sie den Armen verabfolgen kann. Diese Zettel dienen zugleich als Quittung für die Controlle.

e., Absatz der gefertigten Arbeiten.

e., die fertigen Arbeiten, welche von den Armen geliefert werden, sind dem Inspector des Vorraths-Hauses einzuhändigen, welcher dieselben aufbewahrt und für den Absatz zu sorgen hat. Zu diesem Zweck sind besonders auch die Damen, welche für die Arbeitsvertheilung sorgen (§ 43. a.) als Helferinnen zu verwenden.

f., Buchführung und Rechenschaft.

f., Ueber alle eingehenden und ausgegebenen Gelder, Naturalien und fertigen Arbeiten ist vom Geschäftsführer genau Buch zu führen, damit der Kassirer des Hülfsvereins keine Inventarstücke controlliren kann. (§ 39.)

§ 45.

Sparkasse.

Theils um den Armen in Zeiten des besseren Erwerbs die Möglichkeit zu verschaffen, Sparen zu gewöhnen, theils um die niederen Stände vor maßloser Verarmung zu schützen, ist eine Sparkasse einzurichten, deren Organisation und Einrichtung in der Beilage verlangt und den Obern, wie gesetzig zur Bestätigung vorzulegen ist.

§ 46.

Centralisation der bisherigen Kräfte.

Um die größtmöglichste Centralisation der Geldmittel und der verbindenden Kräfte zu erreichen, müssen die bisherigen vereinzelten Bemühungen auf dem Gebiete der Armenpflege sich in die neu vorgeschlagene Organisation eingliedern; insbesondere werden von Seiten des Hülfsvereins aus dem Fonds Armencurator, der bisher zur Vertheilung unter die Armen 100 Rub. Silb. empfing, und dem Frauenverein, der circa 70 Rb. für Almosen empfing, diese Mittel entzogen, um gemäß § 42. die für Armen verwendet zu werden. – Auch haben selbstverständlich der sogenannte „Frauenverein" (unter der Leitung des jetzigen Armencurators) und der sogenannte „Arbeitsverein" für Thätigkeit gemäß § 22. u. 23. und § 43. a. der neu organisirten Armenpflege in den Dienst zu stellen.

§ 47.

Communication mit der Steuerverwaltung der Stadt.

Um über diejenige, was die Stadt durch die Steuerverwaltung für die Armen schon thut, genaue Auskunft zu erhalten, ist die Steuerverwaltung zu ersuchen, eine Uebersicht der Personen, die Unterstützung

EESTI AJALOOARHIIV

SÄILIKU KINNITUSKIRJE

Fondi nr 995 Nimistu nr 1 Säiliku nr 6041

Nummerdatud on 10 (kümme) lehte

järjekorranumbritega 1 kuni 10

literaga

vahele jäänud

Vormistamise iseärasused (märkida lehtede numbrid):

Postiringlusvahendid:

margid

ümbrikud

postkaardid

stambid, plommid

Pitserid

Trükitööd

Fotod

Puhtad lehed vesimärkidega

Teised erinevused (iseseisva numeratsiooniga dokumendid, kokkukleepunud lehed, pealekleebitud dokumendid jne)

Füüsiline seisukord (rebendid, hallitus, vesikahjustus jne)

Kontrollitud:

kuupäev	allkiri	kuupäev	allkiri	kuupäev	allkiri
10.12.2009					

Tehniline töötlemine (märkida kuupäev ja töö teostaja):

mikrofilmitud

tehtud kserokoopiad

desinfitseeritud

puhastatud tolmust

restaureeritud

köidetud

Kuupäev Allkiri

erhalten haben, nebst Angabe dessen, was und wie viel sie erhalten, allsonntäglich der Direktion des Hülfsvereins zu zustellen. — Die Direktion hat alsdann seitens dieser zu sorgen, daß die Armenpfleger davon in Kenntniß gesetzt werden, um bei ihrer thätigen Hülfe und bei etwaigen Unterstützungen das zu berücksichtigen, was von Seiten der Armenverwaltung schon geschehen.

§. 48.

Beseitigung des „Landschen" Bettels.

Zu Zweck auf den Bettel der von den benachbarten Gütern in die Stadt kommenden Armen ist der Versuch zu machen, theils durch die Polizei denselben allhiesigen Zutritt, theils durch das Ordnungsgerüst die resp. Güter zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht anzuhalten, theils durch die Prediger der Mutter-Landgemeinde darauf hinzuwirken, daß die nach zu dieser Gemeinde gehörigen benachbarten Güter verwaltungen für ihre Armen pflichtmäßig sorgen. — Jedenfalls ist diese von gesperrten Armenpflege lediglich auf die Glieder der Stadtgemeinden, oder auf die zeitweilig in der Stadt beschäftigten Bewohner derselben zu beschränken. Dieser Grund ist, als das einzig erfolgreiche und vielleicht einzig zweckmäßige Mittel anzusehen, die Bettler vom Lande abzuhalten, daß ihnen schlechterdings keine Unterstützung, insbesondere keine Kleidungsstücke (Anm. 1.) gereicht werden. (s. o. §. 4. §. 42, a.). Dann so lange dieselben in der Stadt etwas bekommen, halten die Gutsverwaltungen ihre Thätigkeit meist für unnütz, thun also nichts; oder aber sie beklagen sich sogar darüber, daß sie ihre Armenangelegenheiten nicht andern Personen wegen der Nähe der Stadt und der Dichtheit Armenangaben mit plötzlicher Verdacht. — Durch Entziehung der Almosen an die Bettler vom Lande wird also auch an ihnen geholfen.

Anmerk. 1. Zu Hinblick darauf, daß die meisten dieser Bettler zur Armengemeinde gehören und die Landgemeinden thatsächlich ihre Pflicht vielfach vernachlässigen, — Kanta vielleicht für die Uebergangszeit (bis diese Rede vollkommen geordnet ist) gestattet werden, daß den Bettlern an einem dazu bestimmten Orte zu essen gegeben werden und sie bei dieser Gelegenheit ausgefragt werden, damit man erfahre, von welchen Gütern ganz eigentlich diese Bettler kommen und wenn ihr unbefugter Nichtstun bestraft.

Christiani.
Deringer.
Th. Grasf.
C. Heubel.
Nicolai.
W. Schwartz.
P. H. Walter.
Oettingen.
Voss.